

seiner erwachenden Lust zum Lesen genug zu thun. Je freier und ungehemmter er sich bei seinen Besuchen der Volksbibliothek fühlt, ein desto regelmäßigerer Gast wird er daselbst werden. Dieses Fehlen jeder bureaukratischen Mörgelei und Wichtigthuerei in öffentlichen Einrichtungen ist eine allgemeine englische Erscheinung. Gewiß kann diese Tugend zuweilen zur schädlichen Nachlässigkeit ausarten; doch besser diese als ein beständiger Kriegszustand zwischen den öffentlichen Angestellten und der Allgemeinheit infolge davon, daß die ersten nicht begreifen wollen, daß sie die Diener der zweiten sind.

Ein anderer demokratischer Zug in der Organisation der englischen Volksbibliotheken liegt darin, daß sie von allen hervorragenden politischen Zeitungen des Landes, ohne Unterschied der Parteifarbe, die laufende Tagesnummer auflegen — eine Gepflogenheit, die innerhalb der »untersten Schichten« besonders beliebt ist. Vielleicht lockt gerade das Vergnügen, allerlei Zeitungen einsehen zu können, so manchen erst in die Bibliotheken hinein; ist es einmal zur Gewohnheit geworden, dahin zu gehen, so wird wohl bald auch solidere Litteratur gelesen. Einen Schritt thut jemand schon in dieser Richtung, wenn er an einem der geräumigen Tische, worauf alle englischen Monats- und Vierteljahrsrevuen, sowie viele illustrierte Zeitschriften ausliegen, Platz nimmt. Dicht daneben findet man dann, ohne das Personal zu belästigen, eine Auswahl Nachschlagewerke, Kalender, Wörterbücher und Sammelwerke. Das Ganze ist, wie gesagt, darauf zugeschnitten, daß die Besucher sich völlig zwanglos fühlen. Man geht dahin auf fünf Minuten oder auf eine halbe Stunde, um eine Zeitung zu durchfliegen oder einen Aufsatz im Nineteenth Century zu lesen, oder man läßt sich auch in einem der ruhigen Winkel nieder, um ein Kapitel in einem der prächtigen naturwissenschaftlichen oder geschichtlichen Werke zu studieren — alles nach Lust und Belieben. (Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Preßprozeß. Verteilung der Verantwortung für eine Zeitung auf mehrere Personen. — Der Bessischen Zeitung wird folgendes aus Dessau berichtet:

Ein interessanter Preßprozeß wurde am 29. Mai d. J. vor der hiesigen Strafkammer als Berufungsinstanz verhandelt. Der in Bernburg erscheinende »Anhaltische General-Anzeiger« enthielt im August v. J. ein Inserat, das in die Form eines Gespräches zwischen Schulze und Müller gekleidet war und nach Annahme der Staatsanwaltschaft den Diakonus Günther in Güstern beleidigen sollte. Daraufhin wurde nicht nur gegen den für den Inseratenteil verantwortlich zeichnenden Expedienten des Blattes, sondern auch gegen den für den redaktionellen Teil verantwortlichen Redakteur Georg Wieprecht Anklage erhoben. Während der erstere mit einer Geldstrafe davonkam, wurde Wieprecht vom Schöffengericht Bernburg zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt, wobei das Gericht annahm, Wieprecht habe bei der Veröffentlichung des Inserats seine Hand im Spiele gehabt und sich durch Aufnahme der beleidigenden Äußerung in den Inseratenteil der auf ihm lastenden Verantwortung entziehen wollen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte vollen Erfolg. Die Strafkammer hielt die Mitthäterschaft Wieprechts nicht für erwiesen und erklärte die Ansicht der Vorinstanz für irrig, daß ein Redakteur auch dann für den Gesamtinhalt der Zeitung verantwortlich gemacht werden könne, wenn ein anderer für die Inserate verantwortlich zeichne. Die Verteilung der preßgesetzlichen Verantwortung sei gesetzlich gestattet und allgemein üblich. Es komme dabei gar nicht in Frage, ob eine Veröffentlichung vielleicht besser im redaktionellen Teil als im Inseratenteil Platz gefunden hätte. Die Teilung der Verantwortung auf verschiedene Redakteure sei rein formeller Natur und so auch beim »Anhaltischen General-Anzeiger« durchgeführt worden.

Zoll nach Ceylon. — Hedelers Export-Journal meldet folgende Zolländerung für die Einfuhr nach Ceylon:

Gemäß einer Verordnung Nr. 20 vom Jahre 1898 wird in der Kolonie Ceylon auf alle Waren, auch soweit solche für Buch- und Papiergewerbe in Betracht kommen, ein Wertzoll von $5\frac{1}{2}$ Prozent erhoben, ausgenommen nachstehende zollfrei eingehende Waren:

Drucksachen und Bilder, gedruckte Kalender und Plakate, sowie Platten mit ihren Rahmen — Manuskripte — Musikalien, gedruckte — Bücher und Karten, gedruckte — Instrumente, wissenschaftliche, mathematische etc. — Karten, unausgefüllte, Weihnachts-, Hochzeits- und Geburtstagskarten — Papier und Briefumschläge, liniert und unliniert, mit oder ohne Drucklopf — Gegenstände für naturwissenschaftliche Sammlungen — Stiletts, bedruckte — Uebungshefte und Diarien für Unterrichtszwecke — Löschpapier — Papier zum Bekleben von Theekisten — Zeichnungen und Zeichnungsmaterialien — Druckmaterialien — Maschinen (und Maschinenteile), und zwar Maschinen oder Maschinensätze, die durch Elektrizität, Dampf, Wasser, Hitze oder andere Kraft, jedoch nicht Hand- oder Tierkraft, getrieben werden, oder die vor ihrer Benutzung mit anderen Triebteilen verbunden werden müssen, soweit sie bestimmt sind zur Herstellung von Papier, Leder, für Druckerpressen, sowie für andere Arbeiten und Industrien, die von der Regierung etwa von Zeit zu Zeit bezeichnet werden.

Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. — Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses zugegangen. Er bedroht mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 1000 M den, der es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Berufserklärung Arbeitgeber oder Arbeiter zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Vereinigungen und Verabredungen zu bestimmen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken. Die gleiche Strafe trifft den, der mit gleichen Mitteln die Entlassung oder die Nichtannahme von Arbeitern, resp. die Arbeitsniederlegung und die Nichtannahme von Arbeit zum Zweck der Arbeitsperrung, bezw. des Ausstandes zu erzwingen oder die Nachgiebigkeit von Parteien zu erzwingen unternimmt; ebenso, wer die Nichtteilnehmer eines Ausstandes oder einer Aussperrung deshalb bedroht oder in Verurteilung erklärt. Die Gefängnisstrafe trifft auch den Teilnehmer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der eine der obigen Handlungen begangen worden ist. Ist infolge des Ausstands oder der Aussperrung Gefährdung der Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates eingetreten, oder Gefahr von Menschenleben und Eigentum herbeigeführt worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 3 Jahren, gegen die Räbelsführer bis zu 5 Jahren, ein.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Neue Einbände der Leipziger Buchbinderei-Actiengesellschaft vormals Gustav Fritzsche, k. s. Hofbuchbinder in Leipzig. Musterblatt Nr. 71 u. 72.

Philosophie. Katalog 15 von Jacob Dirnboeck's Buchhandlung und Antiquariat (Eduard Bayer) in Wien, I. 8°. 34 S. 1147 Nrn.

Monatlicher Anzeiger über Novitäten und Antiquaria aus dem Gebiete der Medicin und Naturwissenschaft. 1899. Nr. 5. Mai 1899. gr. 8°. S. 33—40. Verlag der Hirschwaldschen Buchhandlung in Berlin.

Naturwissenschaften; Mathematik. 27. Verzeichnis von Fr. Karafiat, Antiquariat in Brünn. 8°. 38 S. 910 Nrn.

Litteratur-Auszug aus dem Reichs-Medizinal-Anzeiger. Schriftleitung: Generalarzt z. D. Dr. H. Frölich in Leipzig. XXIV. Jahrgang. Nr. 11. (2. Juni 1899.) 4°. S. 135—148. Verlag von B. Konegen in Leipzig.

Musik-Literatur. Katalog 140 von Leo Liepmannsohn, Antiquariat in Berlin SW. 8°. 56 S. 684 Nrn.

Verschiedene Wissensgebiete. Verzeichnis Nr. 119 des antiquarischen Bücherlagers von A. Raunecker in Klagenfurt. 8°. 22 S. 609 Nrn.

Naturwissenschaften und Medizin. Antiquariats-Katalog Nr. 8 von C. Troemer's Universitäts-Buchhdlg. (Ernst Harms) in Freiburg i/Br. 8°. 18 S. 567 Nrn.

Jurisprudenz u. Staatswissenschaften. Antiquariats-Katalog Nr. 9 von C. Troemer's Univ.-Buchhandlg. (Ernst Harms) in Freiburg i/Br. 8°. 16 S. 450 Nrn.

Besteuerung der Bazare in der nordamerikanischen Union. — Eine von der Legislatur des Staates Missouri angenommene Bill bezüglich der Besteuerung der in Amerika »Department Stores« genannten Bazargeschäfte ist, wie das Handelsblatt des Leipziger Tageblattes meldet, jetzt durch die Unterschrift des Gouverneurs Gesetz geworden. Die Bill teilt die in den Bazaren geführten Waren in 73 verschiedene Klassen, von denen nur eine einzige steuerfrei ist, während für jede weitere Klasse eine Steuer von 300 bis 500 Dollars jährlich entrichtet werden soll. Geschäfte, in denen nicht mehr als 15 Personen angestellt sind, sollen indessen beliebig viel verschiedene Warenklassen